

Pfarrer erlitt im Schwitzbad schwere Verbrennungen

Brand im Cronenberger Schwimmbad: Urteil

Von unserem Mitarbeiter
Hans Wüllenweber

Unter ein Brandunglück in der Sauna des städtischen Gartenhallenbades Cronenberg zog der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt den ziviljuristischen Schlußstrich. Fünf Beklagte — die Stadt, ein Bademeister und sein Praktikant sowie der Hersteller eines Aufgußkonzentrats und ein Saunagast — sind gesamtschuldnerisch verurteilt, dem Kläger, einem durch das Feuer schwer verletzten evangelischen Pfarrer, beträchtlichen Schadensersatz zu zahlen.

Mit zwei weiteren Badegästen hatte der Theologe in der Sauna gesessen. Einer der drei holte den Bottich herein und goß schnell hintereinander drei Kellen auf den glühenden Saunaofen. Das Wasser im Kübel war jedoch hoch über die Gebrauchsanweisung hinaus mit einem schon bei 51 Grad brennbaren Aufgußkonzentrat explosiv angereichert.

Was dann geschah, lautet im O-Ton der Gerichtsakten: „Nach der dritten Kelle kam es zu einer Verpuffung. Eine drei Meter hohe Stichflamme schoß aus dem Ofen und entzündete das Holz der Sauna. In der Sauna breitete sich eine helle Flammenfront aus, wobei sich das auch auf der Haut der Saunagäste niedergeschlagene Konzentrat entzündete. Die Saunagäste stürzten mit brennender Haut hinaus.“ So formulierte es das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in seiner Entscheidung. Die Riege der Beklagten wurde

dem Grunde verurteilt, dem Pfarrer ein Schmerzensgeld zu zahlen und ihm allen künftigen Schaden aus dem Unglück zu ersetzen.

Soeben hat der BGH die Revision aller Verurteilten „nicht angenommen“. Damit ist der Düsseldorfer Spruch rechtskräftig. Dem Geistlichen waren 30 Prozent der Haut verbrannt worden. Der Theologe verlangt 75 000 Mark Schmerzensgeld sowie eine lebenslange Schmerzensgeldrente von 500 Mark im Monat. Dazu kommen 41 700 Mark, die die rheinische Kirche für die ärztliche Behandlung ausgegeben hat.

Die Stadt als Betreiberin der Sauna hätte ihr Badepersonal anhalten müssen, den 5-Liter-Kanister mit der explosiven „Natur“-Chemikalie strikt unter Verschluss zu halten. Der auswärtige Fabrikant der Lösung ist schuldig befunden, im Etikettaufdruck des Behälters nicht nachdrücklich genug vor der Gefahr gewarnt zu haben.

Um 7 Uhr hatte ein Bademeister „die übliche Aufgußmischung“ zubereitet. Den Wasserbottich und den Kanister stellte er im Massageraum ab. Damit sei das Konzentrat „jedermann zugänglich“ gewesen, so das Urteil.

Durch schuldhafte Fahrlässigkeit dem Kläger gegenüber ebenfalls regreßpflichtig sind laut Urteil: Der Bademeister, weil er den Kanister rumstehen ließ; der Praktikant; Saunagast L., selbst Brandopfer, weil er die auf dem Behälter angegebene Dosierung nicht gelesen habe.